

## **Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zu Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Biostoffen**

- **Informationen zum Arbeitsschutz bei der Durchführung  
der PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 in der Apotheke**

Stand: 21.12.2020

## Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Vorgaben.....	3
2	Grundpflichten nach BioStoffV .....	4
3	Zuordnung der Risikogruppe.....	4
4	Gefährdungsbeurteilung.....	4
4.1	Einordnung der Tätigkeit .....	6
4.2	Schutzstufenzuordnung .....	6
4.3	Schutzmaßnahmen.....	7
4.4	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.....	11
4.5	Immunisierung .....	11
5	Betriebsanweisung.....	11
6	Unterweisung.....	12
7	Betriebsstörungen, Unfälle .....	13
8	Literaturverzeichnis.....	13

#### 1 Rechtliche Vorgaben

Nach § 3 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit beeinflussen [1]. Diese Maßnahmen müssen auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und ggf. an sich ändernde Gegebenheiten angepasst werden. Die Kosten für diese Maßnahmen dürfen gemäß § 3 Abs. 3 ArbSchG nicht dem Arbeitnehmer auferlegt werden.

Um Arbeitnehmer vor der Infektion durch Biostoffe (Mikroorganismen, die beim Menschen eine Infektion hervorrufen können), d. h. auch durch SARS-CoV-2, und vor Erkrankungen zu schützen, wurde die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung) erlassen [2]. Tätigkeiten gemäß BioStoffV sind u. a. die berufliche Arbeit mit Menschen, wenn aufgrund dieser Arbeiten Biostoffe auftreten oder freigesetzt werden und Beschäftigte damit in Kontakt kommen können. In der Apotheke ist dies der Fall, wenn Point-of-Care (PoC)-Antigentests auf SARS-CoV-2 angeboten werden. Der Infektionsstatus des Probenmaterials ist als potenziell infektiös anzusehen.

Neben der Biostoffverordnung sind insbesondere die

- Empfehlungen des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) zu „Arbeitsschutzmaßnahmen bei Probenahme und Diagnostik von SARS-CoV-2“ [3]

zu berücksichtigen.

Außerdem sind die zugehörigen Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) zu beachten. Sie geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen wieder.

#### **Bei der Durchführung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 in der Apotheke sind insbesondere zu berücksichtigen:**

- TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege [4]
- TRBA 400 – Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen [5]
- TRBA 500 – Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen [6]

Die Durchführung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 fällt auch in den Geltungsbereich der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

- DGUV Vorschrift 1/BGV A1 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ [7]
- DGUV-Regel 100-001/BGR A1 „Grundsätze der Prävention“ [8] (konkretisiert BGV A1)

Nachfolgend sind die wichtigsten Anforderungen hinsichtlich materieller und personeller Ausstattung, Vorsorgemaßnahmen, Hygienemaßnahmen und Abfallentsorgung, wie sie sich aus den genannten Dokumenten ergeben, zusammengefasst.

## 2 Grundpflichten nach BioStoffV

Gemäß § 8 BioStoffV hat der Arbeitgeber den Arbeitsschutz in die betriebliche Organisation sowie in die Arbeitsplanung und -gestaltung zu integrieren und die Beschäftigten einzubinden. Das schließt ein, dass der Arbeitgeber alle gesundheits- und sicherheitsrelevanten einschließlich der psychischen Faktoren ausreichend berücksichtigen muss. Er hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um bei den Beschäftigten ein Sicherheitsbewusstsein zu schaffen und den innerbetrieblichen Arbeitsschutz bei Tätigkeiten mit Biostoffen weiterzuentwickeln.

Der Apothekenleiter ist als Arbeitgeber verpflichtet, gemäß § 4 BioStoffV vor Aufnahme der Tätigkeit eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen und Schutzmaßnahmen festzulegen, um die Mitarbeiter bei Tätigkeiten mit diesen Stoffen vor einer Infektion zu schützen. Dabei haben nach § 8 Abs. 4 BioStoffV die Pflicht zur Substitution gefährlicher Biostoffe sowie bauliche und technische Maßnahmen Vorrang vor organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen (STOP-Prinzip). Ein Abweichen von der Rangfolge der Schutzmaßnahmen ist in der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.

Der Apothekenleiter hat aufgrund seiner Ausbildung und seiner beruflichen Tätigkeit grundsätzlich die nötige Fachkunde zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (§ 2 Abs. 11 BioStoffV) [9]. Ggf. können zusätzliche spezifische Fortbildungsmaßnahmen erforderlich sein. Es besteht auch die Möglichkeit, sich fachkundig beraten zu lassen.

Aus dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung werden die notwendigen Schutzmaßnahmen abgeleitet und durchgeführt. Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, seinen Mitarbeitern die ggf. erforderliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter müssen in geeigneter Form über die Gefahren und die Arbeitsschutzmaßnahmen aufgeklärt werden.

## 3 Zuordnung der Risikogruppe

Gemäß § 3 BioStoffV werden Biostoffe nach ihrem Infektionsrisiko in vier Risikogruppen eingeordnet. Die Einstufung berücksichtigt dabei nur den gesunden Menschen; vorbestehende Erkrankungen, Medikation, Schwangerschaft und Stillzeit müssen bei der Gefährdungsbeurteilung zusätzlich beachtet werden.

Der Erreger SARS-CoV-2, der bei der Durchführung eines PoC-Antigentests in der Apotheke möglicherweise auftreten kann, wird in die Risikogruppe 3 der Verordnung eingestuft.

Risikogruppe 3: Biostoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen können; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich.

## 4 Gefährdungsbeurteilung

Der Apothekenleiter hat gemäß § 4 BioStoffV die Gefährdung der Beschäftigten bei der Durchführung der PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 vor Aufnahme der Tätigkeit fachkundig zu beurteilen und zu dokumentieren.

**Für die Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber insbesondere Folgendes zu ermitteln:**

- Biostoff
  - Identität, Risikogruppeneinstufung und Übertragungsweg
  - Mögliche sensibilisierende und toxische Wirkung
  - Aufnahmepfade
  - Sonstige, die Gesundheit schädigende Wirkungen
- Tätigkeit mit dem Biostoff
  - Art der Tätigkeit unter Berücksichtigung der Betriebsabläufe, Arbeitsverfahren und verwendeten Arbeitsmittel
  - Art, Dauer und Häufigkeit der Exposition der Beschäftigten
- Tätigkeitsbezogene Erkenntnisse
  - Belastungs- und Expositionssituation, einschl. psychischer Belastungen
  - Bekannte Erkrankungen und die zu ergreifenden Gegenmaßnahmen
  - Arbeitsmedizinische Vorsorge
- Möglichkeiten der Substitution

**Sie ist entsprechend zu aktualisieren:**

- Bei maßgeblichen Veränderungen der Arbeitsbedingungen (Arbeitsgeräte, Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe)
- Bei Vorliegen neuer Informationen, wie z. B. Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen oder aus Unfallberichten
- Wenn die Prüfung von Funktion und Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam sind
- Überprüfung und ggf. Aktualisierung alle 2 Jahre

Ansonsten hat der Apothekenleiter die Gefährdungsbeurteilung mindestens jedes zweite Jahr zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Die Überprüfung ist in jedem Fall zu dokumentieren, auch wenn keine Änderung erforderlich war.

Gemäß § 7 BioStoffV i.V.m. § 6 Abs. 1 ArbSchG [1] hat der Apothekenleiter die Gefährdungsbeurteilung erstmals vor Aufnahme der Tätigkeit zu dokumentieren.

**Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung umfasst insbes. folgende Angaben:**

- Art der Tätigkeit einschließlich der Expositionsbedingungen
- Ergebnis der Substitutionsprüfung
- Festgelegte Schutzstufe
- Zu ergreifende Schutzmaßnahmen

Darüber hinaus hat der Apothekenleiter ein Verzeichnis der verwendeten und auftretenden Biostoffe zu erstellen (Biostoffverzeichnis), soweit diese bekannt sind. Das Verzeichnis muss Angaben zur Einstufung der Biostoffe in eine Risikogruppe nach § 3 BioStoffV und zu ihren

## ■ Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zu Arbeitsschutzmaßnahmen

### Informationen zur Durchführung der PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2

sensibilisierenden, toxischen und sonstigen die Gesundheit schädigenden Wirkungen beinhalten. Die Angaben müssen allen betroffenen Beschäftigten und ihren Vertretungen zugänglich sein.

Biostoff-Verzeichnis (Beispiel) [5] [10]					
Tätigkeit	Biostoff	Risikogruppe	Übertragungsweg Aufnahmepfad*	Art der Wirkung i=infektiös s=sensibilisierend t=toxisch	Material
PoC-Antigen- test auf SARS-CoV-2	SARS- CoV-2	3	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Virushaltige Aerosole über die Ausatemluft des zu Testenden</li> <li>■ Nasopharyngeales Sekret, das auf die Haut oder Schleimhäute gelangt</li> <li>■ Kontakt viruskontaminierter Finger mit Augen, Mund oder Nase</li> </ul>	i	Respiratorisches Material (Abstrich des Nasenrachens)

\* soweit bekannt

#### 4.1 Einordnung der Tätigkeit

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, ob es sich um eine gezielte oder nicht gezielte Tätigkeit handelt.

##### Gezielte Tätigkeiten liegen vor, wenn:

- die Tätigkeit auf einen oder mehrere Biostoffe unmittelbar ausgerichtet ist,
- der Biostoff mindestens der Spezies nach bekannt ist und
- die Exposition der Beschäftigten im Normalbetrieb hinreichend bekannt oder abschätzbar ist

Eine nicht gezielte Tätigkeit liegt vor, wenn mindestens eine Voraussetzung für eine gezielte Tätigkeit nicht vorliegt. Die Durchführung der PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 in der Apotheke zählt zu den nicht gezielten Tätigkeiten.

#### 4.2 Schutzstufenzuordnung

Nach der BioStoffV sind Tätigkeiten in Abhängigkeit der von ihnen ausgehenden Gefährdung einer Schutzstufe zuzuordnen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Schutzstufenzuordnung richtet sich bei nicht gezielten Tätigkeiten nach der Risikogruppe des Biostoffs, der aufgrund der Wahrscheinlichkeit seines Auftretens, der Art der Tätigkeit, der Art,

Dauer, Höhe und Häufigkeit der ermittelten Exposition den Grad der Infektionsgefährdung der Beschäftigten bestimmt. Entsprechend den Risikogruppen werden vier Schutzstufen unterschieden.

Humane Probenmaterialien (Körperflüssigkeiten, Gewebe, Zellkulturen etc.), deren Infektionsstatus nicht weiter charakterisiert ist, sind als potenziell infektiös anzusehen. Entsprechende Tätigkeiten sind im Allgemeinen unter den Bedingungen der Schutzstufe 2 durchzuführen [11].

**Schutzstufe 2:** Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und nicht nur in geringfügigem Umfang zum Kontakt mit potenziell infektiösem Material, wie Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder -gewebe kommen kann, oder eine offensichtlich sonstige Ansteckungsgefahr, etwa durch luftübertragene Infektion oder durch Stich- und Schnittverletzungen besteht

#### 4.3 Schutzmaßnahmen

Der Apothekenleiter hat die Schutzmaßnahmen auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach dem Stand der Technik sowie nach gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen festzulegen und zu ergreifen. Zu den Schutzmaßnahmen gemäß §§ 8, 9 und 11 BioStoffV gehören technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen sowie Hygienemaßnahmen.

Der Apothekenleiter hat die Funktion und Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen. Die Funktion der technischen Schutzmaßnahmen ist regelmäßig und deren Wirksamkeit mindestens jedes zweite Jahr zu überprüfen. Die Ergebnisse und das Datum der Wirksamkeitsprüfung sind zu dokumentieren.

##### *Allgemein*

Für die Durchführung der PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 in der Apotheke sind die folgenden organisatorischen, baulichen und technischen Schutzmaßnahmen zu ergreifen:

- Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel soweit technisch möglich so, dass die Exposition der Beschäftigten gegenüber Biostoffen verhindert oder minimiert wird
- Zahl der exponierten Beschäftigten auf erforderliches Maß begrenzen
- Zugang zum Arbeitsbereich auf berechtigte Personen beschränken
- Maßnahmen zur Desinfektion, Inaktivierung und Dekontamination sowie zur sachgerechten und sicheren Entsorgung von Biostoffen, kontaminierten Gegenständen, Materialien und Arbeitsmitteln
- Zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung einschließlich Schutzkleidung ist zu reinigen, zu warten, instand zu halten und sachgerecht zu entsorgen; Beschäftigte müssen die bereit gestellte persönliche Schutzausrüstung verwenden, solange eine Gefährdung besteht
- Ablage der persönlichen Schutzausrüstung einschließlich Schutzkleidung beim Verlassen des Arbeitsplatzes und getrennte Aufbewahrung bzw. sichere Entsorgung
- Keine Nahrungs- und Genussmittel im Arbeitsbereich

#### *Beschäftigungsbeschränkungen*

Gemäß § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG) darf der Arbeitgeber schwangere und stillende Frauen keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 in Kontakt kommen oder kommen können, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 sollen deshalb nicht von Schwangeren oder Stillenden durchgeführt werden.

Gemäß § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) dürfen Jugendliche nicht mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Biostoffen im Sinne der BioStoffV ausgesetzt sind, beschäftigt werden, es sei denn, diese Tätigkeit ist zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich und die nicht gezielte Tätigkeit fällt nach Biostoffverordnung nicht in die Schutzgruppe 3 oder 4.

#### *Nahrungs- und Genussmittel*

Beschäftigte dürfen in Arbeitsbereichen, in denen Biostoffe auftreten können, keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen oder lagern. Hierfür sind vor Aufnahme der Tätigkeiten geeignete Bereiche einzurichten, die nicht mit persönlicher Schutzausrüstung einschließlich Schutzkleidung betreten werden dürfen (§ 9 Abs. 3 Nr. 7 BioStoffV).

#### *Hygiene allgemein*

Bei der Durchführung der PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 in der Apotheke sind die allgemeinen Hygienemaßnahmen einzuhalten.

#### **Insbesondere hat der Apothekenleiter dafür zu sorgen, dass**

- Arbeitsplätze und Arbeitsmittel in einem dem Arbeitsablauf entsprechenden sauberen Zustand gehalten und regelmäßig gereinigt werden
- Fußböden und Oberflächen von Arbeitsmitteln und Arbeitsflächen leicht zu reinigen und beständig gegen Desinfektionsmittel sind
- Waschgelegenheiten zur Verfügung stehen
- Vom Arbeitsplatz getrennte Umkleidemöglichkeiten vorhanden sind
- Arbeitskleidung regelmäßig sowie bei Bedarf gewechselt und gereinigt wird

#### *Hygieneplan*

Bei PoC-Antigentests wird potenziell infektiöses, menschliches Probenmaterial gehandhabt. Zur Vermeidung von Infektionen hat der Apothekenleiter vor Aufnahme der Tätigkeit in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung einen schriftlichen Hygieneplan zu erstellen und wirksame Desinfektionsmaßnahmen festzulegen.

#### **Der Hygieneplan soll beinhalten:**

- Geltungsbereich
- Zuständigkeit



- Maßnahmen
- Zeitpunkt und/oder Häufigkeit
- Zu verwendende Mittel mit Konzentrationen und Einwirkzeiten
- Anweisungen für die Reinigung und/oder Desinfektion

Es sind Maßnahmen zur Personal- und Raumhygiene, zur Reinigung und Desinfektion des Testplatzes, zur Reinigung der persönlichen Schutzausrüstung, wie z. B. Arbeitskittel und Arbeitsschuhe, und zur sachgerechten Entsorgung von mit Biostoffen kontaminiertem Abfall festzulegen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die Einhaltung und Wirksamkeit der Hygienemaßnahmen ist regelmäßig (mindestens jedes 2. Jahr) vom Apothekenleiter zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Hygienemaßnahmen sind zu überarbeiten, wenn sie nicht oder ungenügend wirksam waren oder sich als nicht durchführbar erwiesen. Die Mitarbeiter und das mit den Reinigungsaufgaben betraute Personal sind regelmäßig (mindestens einmal jährlich und bei Bedarf) anhand des Hygieneplans zu schulen. Neue Mitarbeiter sind mit dem Hygienekonzept vertraut zu machen. Die Schulungen sind zu dokumentieren und von den Teilnehmern zu bestätigen.

#### *Personalhygiene – Händereinigung/-desinfektion*

An Händen und Unterarmen dürfen keine Uhren, Ringe oder andere Schmuckstücke getragen werden. Auf künstliche Fingernägel sollte ebenfalls verzichtet werden, da die Schutzhandschuhe verletzt werden können und die hygienische Händedesinfektion erschwert wird.

Die Hände sind unmittelbar vor Beginn der Arbeitsschicht zu reinigen und zu desinfizieren. Hierzu muss ein Handwaschplatz möglichst in der Nähe des Testplatzes mit fließendem warmen und kaltem Wasser zur Verfügung stehen. Für das Handwaschbecken sind Armaturen empfehlenswert, die ohne Handberührung bedient werden können, z. B. geeignete Einhebelmischbatterien. Der Handwaschplatz muss mit Waschlotionsspender, Händedesinfektionsmittel, Hautpflegemittel und Einmalhandtüchern ausgestattet sein. Da häufiges Händewaschen die Haut strapaziert, sollten die Hände mehrmals täglich mit einem Hautpflegemittel eingecremt werden.

Aus Gründen des Beschäftigtenschutzes ist vor Verlassen des Arbeitsbereichs, nach Patientenkontakt, nach Kontakt zu potenziell infektiösem Material oder Oberflächen oder nach Ausziehen der Schutzhandschuhe eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Die Hygienemaßnahmen für das Personal sind im Hygieneplan schriftlich festzulegen.

#### *Persönliche Schutzausrüstung*

Der Apothekenleiter hat zusätzlich persönliche Schutzausrüstung (PSA), einschließlich Schutzkleidung, in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen, da bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen nicht ausreichen, um die Gefährdung durch Infektionserreger auszuschließen oder hinreichend zu verringern.

## ■ Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zu Arbeitsschutzmaßnahmen

### Informationen zur Durchführung der PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2

Für die Durchführung der PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 sind mindestens eine FFP2-Maske zusammen mit entweder einem an der Stirn dicht aufsitzendem Gesichtsschild/-visier, das über das Kinn hinausgeht oder zusammen mit einer dicht schließenden Schutzbrille, ein vorne durchgehend geschlossener Schutzkittel bzw. Schutzoverall, Einmalschutzschuhe und Einmalhandschuhe zu tragen.

Einmalhandschuhe sollten flüssigkeitsdichte, ungepuderte und allergenarme medizinische Einmalhandschuhe sein und den Anforderungen der DIN EN 455 Teile 1 bis 3 „Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch“ entsprechen. Sie müssen in ausreichender Stückzahl und in geeigneter Größe vom Apothekenleiter bereitgestellt werden. Die Einmalhandschuhe sind nach jedem durchgeführten Test zu wechseln und ordnungsgemäß in einem dafür vorgesehenen Müllbehälter zu entsorgen. Nach dem Ausziehen der Einmalhandschuhe ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Verschmutzte Hände sind danach zusätzlich zu waschen.

Die FFP2-Maske bzw. eine vergleichbare partikelfiltrierende Halbmaske ist bei Durchfeuchtung, bei Verschmutzung aber spätestens nach einer Arbeitsschicht zu entsorgen.

Die Schutzbrille bzw. das Gesichtsvisier ist nach Ende der Arbeitsschicht zu desinfizieren. Sichtbare Verschmutzungen sind darüber hinaus mit warmem Wasser und einem geeigneten Reinigungsmittel zu entfernen.

Der Schutzkittel bzw. Schutzoverall ist bei Verschmutzung sofort zu wechseln, ansonsten nach Ende der täglichen Arbeitsschicht sachgerecht zu entsorgen. Handelt es sich nicht um Einmalschutzkleidung, ist eine fachgerechte Reinigung zu veranlassen. Nach dem Ablegen der Schutzkleidung ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen.

Der Apothekenleiter hat für vom Arbeitsplatz getrennte Umkleidemöglichkeiten zu sorgen. Straßenkleidung ist von der Arbeitskleidung und der persönlichen Schutzausrüstung getrennt aufzubewahren. Pausenräume dürfen nicht mit Schutzkleidung oder kontaminierter Arbeitskleidung betreten werden. Der Apothekenleiter hat die PSA einschließlich der Schutzkleidung zu reinigen bzw. zu desinfizieren sowie instand zu halten und falls erforderlich sachgerecht zu entsorgen. Schutzkleidung oder kontaminierte Arbeitskleidung darf von den Beschäftigten nicht zur Reinigung nach Hause mitgenommen werden.

#### *Kennzeichnung und Entsorgung der Abfälle*

Die Entsorgung der Abfälle von Antigen-Schnelltests kann nach Abfallschlüssel ASN 18 01 04 gemäß Richtlinie der LAGA Nr. 18 in einem reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnis, z. B. dickwandiger Müllsack, bevorzugt mit Doppelsack-Methode, und gemeinsam mit Abfällen aus den Haushalten erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass diese Abfälle direkt einer Siedlungsabfallverbrennungsanlage zugeführt werden [12].

Der Apothekenleiter hat vor Aufnahme der Tätigkeiten geeignete Abfallbehältnisse bereitzustellen, die den Abfall sicher umschließen. Er hat dafür zu sorgen, dass diese Abfallbehältnisse durch Farbe, Form und Beschriftung eindeutig als Abfallbehältnis erkennbar sind.

#### 4.4 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) hat der Arbeitgeber auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Es wird zwischen Pflicht-, Angebots- und Wunschuntersuchung unterschieden. Pflichtuntersuchungen der Beschäftigten sind zu veranlassen, wenn es bei Tätigkeiten regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder -gewebe kommen kann; insbesondere bei Tätigkeiten mit Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass eine Pflichtuntersuchung nicht erforderlich ist, sollte den Beschäftigten, die PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 in der Apotheke durchführen, eine Untersuchung angeboten werden. Angebotsuntersuchungen sind als Erstuntersuchung und als Nachuntersuchung in regelmäßigen Abständen anzubieten. Der Apothekenleiter hat dafür einen Arzt zu beauftragen, der gemäß § 7 Abs. 1 ArbMedVV berechtigt ist, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen. Näheres regelt § 7 ArbMedVV [13].

##### **Die Vorsorgeuntersuchung umfasst in der Regel:**

- Begehung oder die Kenntnis des Arbeitsplatzes durch den Arzt
- Arbeitsmedizinische Befragung und Untersuchung der Beschäftigten
- Beurteilung des Gesundheitszustandes der Beschäftigten unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzverhältnisse
- Individuelle arbeitsmedizinische Beratung
- Dokumentation der Untersuchungsergebnisse

#### 4.5 Immunisierung

Der Apothekenleiter hat alle Mitarbeiter, die PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 durchführen, vor Beginn der Tätigkeit über Infektionsgefahren zu unterrichten. Sobald Apothekenmitarbeiter Anspruch auf Impfungen gegen SARS-CoV-2 haben, sollte dieses Angebot schnellstmöglich genutzt werden.

#### 5 Betriebsanweisung

Gemäß § 14 Abs. 1 BioStoffV ist vor Aufnahme der Tätigkeit eine schriftliche arbeitsbereichs- und biostoffbezogene Betriebsanweisung auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

##### **Sie muss u. a. folgende Punkte enthalten:**

- Art der Tätigkeit
- Die am Arbeitsplatz verwendeten oder auftretenden, tätigkeitsrelevanten Biostoffe mit Angaben zur Risikogruppe, zu Übertragungswegen und gesundheitlicher Wirkung
- Informationen zu innerbetrieblichen Hygienevorgaben
- Informationen über Maßnahmen zur Verhütung einer Exposition
- Informationen zum Tragen, Verwenden und Ablegen persönlicher Schutzausrüstung einschließlich Schutzkleidung

- Anweisungen zum Verhalten und zu Maßnahmen bei Verletzungen, bei Unfällen und Betriebsstörungen sowie zu deren innerbetrieblicher Meldung und zur Ersten Hilfe
- Informationen zur Entsorgung von Biostoffen und kontaminierten Gegenständen, Materialien oder Arbeitshilfen
- Informationen zu arbeitsmedizinischen Präventionsmaßnahmen einschließlich Immunisierung

Die Betriebsanweisung ist den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen und muss in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache verfasst sein. Sie ist an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu machen und zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen, z. B. am Testplatz. Die Betriebsanweisung muss bei jeder maßgeblichen Veränderung der Arbeitsbedingungen aktualisiert werden.

## 6 Unterweisung

Der Apothekenleiter hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten, die PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 in der Apotheke durchführen, anhand der aktuellen Betriebsanweisung über die auftretenden Gefährdungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Die Unterweisung ist so durchzuführen, dass bei den Beschäftigten ein Sicherheitsbewusstsein geschaffen wird. Im Rahmen der Unterweisung sind die Beschäftigten auch über die Voraussetzungen zu informieren, unter denen sie Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorge haben (siehe Kapitel 4.4).

### Die Unterweisung ist durchzuführen:

- Vor Aufnahme der Tätigkeit mündlich und arbeitsplatzbezogen
- Mindestens einmal jährlich
- In einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache

Darüber hinaus ist im Rahmen dieser Unterweisung auch eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung durchzuführen.

Dabei sind die Beschäftigten insbesondere zu unterrichten über:

- ihren Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorge bzw. deren Art und Umgang (Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge) einschließlich möglicher Impfungen
- mögliche tätigkeitsbedingte gesundheitliche Gefährdungen durch die verwendeten bzw. vorkommenden Biostoffe vor allem hinsichtlich
  - der Übertragungswege bzw. Aufnahmepfade,
  - möglicher Krankheitsbilder und Symptome,
  - der medizinischen Faktoren, die zur Erhöhung des Risikos führen können, z. B. Alter und bestimmte chronische Erkrankungen
- Möglichkeit einer Impfung
- Verhaltensregeln, wie z. B. Einhaltung der Hygieneanforderungen
- Persönliche Schutzausrüstung
- Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Frühsymptome von Infektionen und Verhaltensweise

Die arbeitsmedizinische Beratung ist unter Beteiligung des Arztes, der auch mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragt ist, durchzuführen, falls dies erforderlich sein sollte. Dabei ist unter Beteiligung nicht zwingend die persönliche Teilnahme an der Unterweisung zu verstehen. Es kann auch ausreichen, wenn der Arzt den Arbeitgeber im Vorfeld beraten hat oder an der Erstellung des Unterweisungsmaterials beteiligt war. Die eingehende Beratung der Mitarbeiter und die fachkompetente Beantwortung konkreter Fragen setzt in der Regel jedoch die persönliche Anwesenheit des Arztes voraus.

Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen (§ 14 Abs. 3 BioStoffV).

## 7 Betriebsstörungen, Unfälle

Der Apothekenleiter hat vor Aufnahme der PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, die bei Betriebsstörungen oder Unfällen notwendig sind, um die Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten und anderer Personen zu minimieren und den normalen Betriebsablauf wiederherzustellen.

### **Hinsichtlich der Durchführung der PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 in der Apotheke sind Maßnahmen festzulegen zur:**

- Ersten Hilfe und weitergehende Hilfsmaßnahmen bei Unfällen
- Verhinderung der Verschleppung von Biostoffen
- Desinfektion, Inaktivierung und Dekontamination

Die Festlegungen sind Bestandteil der Betriebsanweisung (siehe Kapitel 5). Unfälle bei der Durchführung der PoC-Antigentest auf SARS-CoV-2 sind dem Apothekenleiter zu melden und zu dokumentieren. Die Beschäftigten sind über Betriebsstörungen und Unfälle unverzüglich zu unterrichten.

## 8 Literaturverzeichnis

- [1] Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, *Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG)*, 2020.
- [2] Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, *Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV)*, 2017.
- [3] Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS), „Arbeitsschutzmaßnahmen bei Probenahme und Diagnostik von SARS-CoV-2,“ 1. Oktober 2020. [Online]. Available: [https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/ABAS/pdf/SARS-CoV-2\\_6-2020.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/ABAS/pdf/SARS-CoV-2_6-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=5). [Zugriff am 15. Dezember 2020].
- [4] Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS), „TRBA 250 Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege,“ März 2014. [Online]. Available: [http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/TRBA/pdf/TRBA-250.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/TRBA/pdf/TRBA-250.pdf?__blob=publicationFile). [Zugriff am 01.09.2017].

## ■ Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zu Arbeitsschutzmaßnahmen

### Informationen zur Durchführung der PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2

- [5] Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS), „TRBA 400 Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen,“ März 2017. [Online]. Available: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA-400.html>. [Zugriff am 17.07.2017].
- [6] Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS), „TRBA 500 Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen,“ 25.04.2012. [Online]. Available: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA-500.html>. [Zugriff am 17.07.2017].
- [7] Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, „Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention DGUV Vorschrift 1/BGVA 1,“ 01.10.2014. [Online]. Available: [https://www.bgw-online.de/DE/Medien-Service/Medien-Center/Medientypen/DGUV-Vorschrift-Regel/DGUV-Vorschrift1\\_Grunds%C3%A4tze%20der%20Pr%C3%A4vention.html](https://www.bgw-online.de/DE/Medien-Service/Medien-Center/Medientypen/DGUV-Vorschrift-Regel/DGUV-Vorschrift1_Grunds%C3%A4tze%20der%20Pr%C3%A4vention.html). [Zugriff am 17.07.2017].
- [8] Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, „Grundsätze der Prävention DGUV Regel 100-001/BGR A1,“ Oktober 2014. [Online]. Available: [https://www.bgw-online.de/DE/Medien-Service/Medien-Center/Medientypen/DGUV-Vorschrift-Regel/DGUV-Regel100-001\\_Grundsaeetze-der-Praevention.html](https://www.bgw-online.de/DE/Medien-Service/Medien-Center/Medientypen/DGUV-Vorschrift-Regel/DGUV-Regel100-001_Grundsaeetze-der-Praevention.html). [Zugriff am 17.07.2017].
- [9] Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS), „TRBA 200 Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung,“ Juni 2014. [Online]. Available: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA-200.html>. [Zugriff am 01. September 2017].
- [10] Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe (ABAS), „TRBA 462 Einstufung von Viren in Risikogruppen,“ April 2012. [Online]. Available: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA-462.html>. [Zugriff am 19. Oktober 2017].
- [11] Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe (ABAS), „TRBA 100 Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien,“ Oktober 2013. [Online]. Available: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA-100.html>. [Zugriff am 19. Oktober 2017].
- [12] Robert Koch-Institut, „Empfehlungen des RKI zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2,“ 8. Dezember 2020. [Online]. Available: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Hygiene.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html). [Zugriff am 16. Dezember 2020].
- [13] Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, *Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)*, 2016.
- [14] Europäisches Parlament, „Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit,“ *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft*, pp. L262/21-45, 17. Oktober 2000.
- [15] Ausschuss für Arbeitsstätten, „ASR V3 Gefährdungsbeurteilung,“ Juli 2017. [Online]. Available: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR-V3.html>. [Zugriff am 13. Dezember 2017].



## ■ Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zu Arbeitsschutzmaßnahmen

Informationen zur Durchführung der PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2

[16] Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, *Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG)*.

[17] Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, *Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)*.